

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0028418

Entscheidungsdatum

25.06.2019

Geschäftszahl

4Ob78/79; 6Ob589/91; 2Ob182/01f; 8ObA4/03a; 9ObA253/02z; 8ObA7/04v; 9ObA89/04k; 9ObA116/06h; 9ObA109/08g; 9ObA9/09b; 4Ob113/09k; 8Ob94/12z; 9ObA158/13w; 1Ob201/15p; 1Ob209/16s; 8ObA14/18v; 9ObA64/18d; 4Ob209/18s; 9ObA42/19w

Norm

ABGB §696

ABGB §897

ABGB §1158 IV

ABGB §1162 IV

AngG §20 III

Rechtssatz

Der Bedingungsfeindlichkeit aller einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen (zum Beispiel Kündigung, Entlassung, Rücktritt, Widerruf) weil bei der Kündigung der Erklärungsempfänger an der sofortigen klaren Erkennbarkeit der Rechtslage ein berechtigtes Interesse hat, steht die Beisetzung von Bedingungen dann nicht entgegen, wenn im konkreten Fall eine Ungewissheit des Gegners nicht herbeigeführt werden kann, so insbesondere, wenn es sich um eine auf den Willen des Erklärungsempfängers gestellte Potestativbedingung handelt beziehungsweise bei der vorzeitigen Auflösung, weil sich ein Hinausschieben der Beendigung mit der Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung nicht verträgt, wenn es dem Erklärungsempfänger durch Erfüllung der Bedingung ermöglicht werden soll, das gestörte Vertrauensverhältnis (zum Beispiel durch Rechtfertigung) wiederherzustellen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1979-09-25 4 Ob 78/79

Veröff: SZ 52/139 = EvBl 1980/48 S 778 = Arb 9810 = IndS 1980,1162 = DRdA 1981,299 (mit Anmerkung von Fenyves)

TE OGH 1992-01-23 6 Ob 589/91

nur: Der Bedingungsfeindlichkeit aller einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen (zum Beispiel Kündigung, Entlassung, Rücktritt, Widerruf) weil bei der Kündigung der Erklärungsempfänger an der sofortigen klaren Erkennbarkeit der Rechtslage ein berechtigtes Interesse hat, steht die Besetzung von Bedingungen dann nicht entgegen, wenn im konkreten Fall eine Ungewissheit des Gegners nicht herbeigeführt werden kann. (T1)

Veröff: EvBl 1992,143

TE OGH 2001-08-09 2 Ob 182/01f

Vgl auch; nur T1

TE OGH 2003-02-13 8 ObA 4/03a

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Eine Eventualkündigung zu einem späteren Zeitpunkt für den Fall (= unter der Bedingung) der Stattgebung einer Kündigungsanfechtung hinsichtlich einer zuvor (ca.1½ Jahre) ausgesprochenen Kündigung ist zulässig. (T2)

Beisatz: Verfolgt ein Dienstgeber mit mehrfach erklärten Kündigungen das Ziel, den wirtschaftlich schwächeren Dienstnehmer, der sich eine Mehrzahl von Anfechtungsprozessen nicht leisten kann, in die Enge zu treiben, könnte diese Vorgangsweise als sittenwidrig im Sinne des § 879 ABGB angesehen werden. (T3)

TE OGH 2003-04-23 9 ObA 253/02z

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Eine solche "Eventual"-Kündigung ist nämlich, in Wahrheit als Kündigung unter einer Rechtsbedingung aufzufassen, sodass dies zu keiner unzumutbaren Ungewissheit für den gekündigten Arbeitnehmer führt. (T4)

TE OGH 2004-01-23 8 ObA 7/04v

Auch; Beisatz: Hier: Änderungskündigung zulässig. (T5)

TE OGH 2004-10-13 9 ObA 89/04k

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Eventualkündigung erscheint in keiner Weise bedenklich oder gar sittenwidrig, da angesichts der Umstände (Unterlassung einer Anzeige nach den AMFG) die Unwirksamkeit der ersten Kündigung durchaus nicht unwahrscheinlich war. Der Fall läge nicht wesentlich anders, wenn die beklagte Partei von vornherein die Unwirksamkeit der ersten Kündigungserklärung zugestanden und die spätere Kündigung ohne jede Bedingung ausgesprochen hätte. (T6)

TE OGH 2006-12-20 9 ObA 116/06h

Vgl auch; Beisatz: Ist daher eine Vereinbarung nicht primär als Neubegründung eines Dienstverhältnisses unter Resolutivbedingung, sondern als Auflösungsvereinbarung zu sehen, liegt es nahe, auf jene Rechtsprechung zurückzugreifen, welche zur Bedingungsfeindlichkeit einseitiger Willenserklärungen zwecks Auflösung des Dienstverhältnisses ergangen ist. (T7)

TE OGH 2008-08-20 9 ObA 109/08g

Auch

TE OGH 2009-06-02 9 ObA 9/09b

Auch

TE OGH 2009-09-08 4 Ob 113/09k

Vgl; Beisatz: Die grundsätzliche Bedingungsfeindlichkeit einseitiger empfangsbedürftiger Willenserklärungen, etwa Kündigungen, steht Prozessklärungen nicht entgegen, welche in Abhängigkeit von der gerichtlichen Beurteilung der Wirksamkeit außergerichtlicher Erklärungen (neuerliche) Willenserklärungen enthalten. (T8)

TE OGH 2013-03-04 8 Ob 94/12z

Auch

TE OGH 2013-12-19 9 ObA 158/13w

Vgl auch

TE OGH 2016-03-31 1 Ob 201/15p

Vgl; Beisatz: Einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen, wie Kündigungen oder Entlassungen, sind nach ständiger Rechtsprechung bedingungsfeindlich. (T9)

TE OGH 2017-02-10 1 Ob 209/16s

Vgl; Beis wie T8

TE OGH 2018-05-29 8 ObA 14/18v

Auch; Beis wie T4

TE OGH 2018-08-30 9 ObA 64/18d

Auch

TE OGH 2018-11-27 4 Ob 209/18s

Auch; Veröff: SZ 2017/13

TE OGH 2019-06-25 9 ObA 42/19w

Auch; Beis wie T4; Beis wie T6

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0028418